

Warum die SAK so sack-wichtig ist (2016/17)

Sabine Elmer-Kemptoner / Urs Zimmermann

Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse, welche anhand von standardisierten Faktoren berechnet wird. Die SAK ist ein wichtiger Wert für jeden Landwirtschaftsbetrieb. Denn erst wenn die SAK eine gewisse Höhe erreicht, erhält ein Landwirtschaftsbetrieb Direktzahlungen, gilt als Gewerbe oder kann Investitionshilfen beantragen. Zudem werden die SAK für weitere Beurteilungen des Betriebes genutzt.

Berechnung der SAK

Die SAK-Faktoren werden durch die Forschungsanstalt Agroscope berechnet. Die Berechnung basiert auf Messungen der Arbeitszeit auf landwirtschaftlichen Betrieben in der Schweiz. Dabei werden nicht nur die Feld- und Stallarbeiten, sondern auch Sonder- und Betriebsführungsarbeiten berücksichtigt. Auf Basis dieser Daten wird die Arbeitszeit bei landesüblicher Bewirtschaftung und Mechanisierung für eine landwirtschaftliche Aktivität berechnet, z.B. die Arbeitszeit für die Bewirtschaftung von 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese Arbeitszeit wird dann durch 2600 Stunden geteilt, um sie in SAK umzurechnen.

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Seit Januar 2016 können unter bestimmten Bedingungen SAK-Zuschläge über die Rohleistung aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (z.B. Hofladen) angerechnet werden. Die SAK erlaubt damit eine umfassendere Bemessung der Betriebsgrösse als wenn beispielsweise nur die landwirtschaftliche Nutzfläche in Hektaren oder die Tiere in GVE berücksichtigt würden.



Erforderliche SAK ab 1.1.2016

Um von staatlichen Massnahmen profitieren zu können, muss der Betrieb jeweils ein Minimum an SAK nachweisen. So erhalten nur Betriebe mit mehr als 0.2 SAK Direktzahlungen. Die Summe der Direktzahlungen pro SAK ist auf 70'000 CHF beschränkt, wobei der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag unabhängig dieser Begrenzung ausgerichtet werden.

Damit ein Gesuch eines Betriebes für Investitionshilfen vom Kanton geprüft wird, muss der Betrieb mindestens 1.0 SAK nachweisen können. Bei einer Aufstockung des Betriebes werden die SAK nach der Investition (zukünftige Betriebsgrösse) berücksichtigt.

Für die Gewerbedefinition ist die SAK ebenfalls «sack-wichtig». Damit ein Betrieb als landwirtschaftliches Gewerbe gilt, muss er unter anderem im Kanton Schwyz in der Talzone mindestens 1.0 und im Berggebiet 0.75 SAK ausweisen. Ob ein Betrieb als Gewerbe gilt oder nicht, hat viele Auswirkungen. Beispielsweise kann sich ein Nachkomme im Erbfall ein Gewerbe zum landwirtschaftlichen Ertragswert (anstatt Verkehrswert) zuteilen lassen. Zudem ist zu beachten, dass die Vorkaufsrechte von Verwandten und Pächter bei Grundstücken und Gewerben anders zu beurteilen sind. Ebenfalls gibt es pachtrechtliche Unterschiede zwischen einem landwirtschaftlichen Grundstück und Gewerbe. So beträgt die Erstpachtdauer bei einem Gewerbe 9 Jahre (Grundstück 6 Jahre). Zudem wird der Pachtzins eines Gewerbes anders berechnet und muss amtlich bewilligt werden. Des Weiteren hat man als Gewerbe Vorteile in der Raumplanung, denn unter gewissen Voraussetzungen kann ein Gewerbe Bauten und Anlagen für einen landwirtschaftsnahen Nebenbetrieb oder neue Wohnräume ausserhalb der Bauzone erstellen.

FAZIT

Wenn betriebliche Veränderungen anstehen, sei es im Bereich der Hofübergabe (Verkauf oder Pacht) oder Investitionen sollte im Voraus abgeklärt werden, ob die entsprechende SAK Grenze, welche für das entsprechende Vorhaben von Bedeutung ist, erfüllt wird.